

ORGANISATIONSREGLEMENT

=====

der Einwohner- Gemeinde EDERSWILER
Gemischten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gebiet, Be-
völkerung

Art. 1.- Die Einwohner- Gemeinde **EDERSWILER**
Gemischte
umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet
nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevöl-
kerung.

Aufgaben

Art. 2.- Der Gemeinde liegen ob:

1. die Besorgung der ihr durch staatliche Vorschriften
und Verfügungen übertragenen oder überlassenen Ange-
legenheiten, so namentlich
 - a) die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürger-
rechtes;
 - b) das Abstimmungswesen;
 - c) die Ortspolizei (Sicherheits-, Niederlassungs-, Ge-
sundheits-, Strassen-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Feld-
und Flurpolizei, Bestattungswesen, gemeinsame Wald-
hut, Löschwesen, usw.);
 - d) die Vormundschaftsverwaltung und andere Angelegen-
heiten des Personen-, Familien- und Erbrechts;
 - e) das Fürsorgewesen gemäss den gesetzlichen und re-
glementarischen Bestimmungen, sowie die Mitwirkung
im Sozialversicherungswesen;
 - f) das Schulwesen;
 - g) die Ortsplanung;
 - h) der Bau und Unterhalt der Gemeindewege;
 - i) ~~die Wasserversorgung~~, die Sammlung, Fortleitung und
Reinigung des Abwassers, die Kehrrichtbeseitigung;
 - k) die Mitwirkung im Staatssteuerwesen;
 - l) die Mitwirkung bei militärischen Vorkehren, im Zi-
vilschutz und in der Kriegswirtschaft;
2. die Finanzverwaltung der Gemeinde;
3. Aufgaben, welche die Gemeinde zum öffentlichen Wohl
freiwillig übernimmt.

2. Abschnitt: Die Organe der Gemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

Aufzählung Art. 3.- Organe der Gemeinde sind ^{* die Bürgerversammlung} die Gemeindeversammlung, die Gemeindebehörden (Gemeinderat und sein Präsident, ständige Kommissionen) und die Gemeindebeamten.

Amtszwang Art. 4.- ¹Jede in Gemeindesachen stimmberechtigte Person die als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung, in eine Gemeindebehörde oder zu einem Gemeindeamt gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, wenn diese für sie zumutbar ist und sie nicht einen der in Artikel 20 des Gemeindegesetzes genannten Ablehungsgründe anrufen kann.

²Für vollamtliche Beamtungen besteht kein Amtszwang.

³Wer zwei Jahre lang einer Gemeindebehörde angehört oder ein Gemeindeamt bekleidet hat, kann von dieser Stelle zurücktreten und während der zwei folgenden Jahre eine Wiederwahl für die nämliche Stelle ablehnen.

⁴Der Rücktritt ist mindestens drei Monate zum voraus schriftlich anzukündigen. Der Gemeinderat kann ihn auf kürzere Frist gestatten, wenn der Gemeinde daraus kein Nachteil erwächst.

Sorgfalts- und Schweigepflicht Art. 5.- ¹Mitglieder von Gemeindebehörden sowie andere in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen. Ueber Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beobachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

²Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Disziplinarische Verantwortlichkeit Art. 6.- ¹Gegen pflichtvergessene Beamte kann der Gemeinderat je nach der Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarstrafen ausfällen:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 300.--

c) Einstellung in den Amtsverrichtungen bis zu drei Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

²Der Gemeinderat kann ferner unter den im Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung genannten Voraussetzungen bei der Abberufungskammer des Obergerichts die Abberufung beantragen.

³Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

⁴Für die Lehrkräfte gelten die Disziplinarbestimmungen der Schulgesetzgebung.

Vermögens-
rechtliche
Verantwort-
lichkeit

Art. 7.- ¹Die Beamten, die übrigen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen, sowie die Mitglieder der Behörden und Spezialkommissionen haften der Gemeinde für den Schaden aus den Verletzungen ihrer Amtspflichten gemäss Artikel 39 GG.

²Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und diejenige aus gewerblichen Verrichtungen des Gemeindepersonals richten sich nach eidgenössischen Vorschriften.

Vorschlags-
recht

Art. 8.- ¹Der zehnte Teil der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes der Gemeindeverwaltung durch das dafür nach Gesetz oder Gemeindereglement zuständige Gemeindeorgan verlangen. Ein solcher Vorschlag ist als ausgearbeiteter Entwurf oder als einfache Anregung einzureichen. Er darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

²Fällt der Gegenstand des Vorschlages nach Staats- oder Gemeindevorschrift in den Geschäftskreis der Gemeindeversammlung, so ist der Vorschlag wenn möglich der nächsten Versammlung zu unterbreiten, wenn er spätestens 14 Tage vorher eingereicht wird.

³Ueber Vorschläge, deren Gegenstand in die endgültige Zuständigkeit des Gemeinderates oder einer Kommission fällt, soll die Behörde in der Regel binnen eines Monats seit dem Eingang des Begehrens entscheiden und ihren Beschluss dem Erstunterzeichner des Vorschlages eröffnen.

⁴Vorschläge, die gesetzlichen Vorschriften oder Gemeindereglementen widersprechen oder offensichtlich undurchführbar sind, hat der Gemeinderat zurückzuweisen.

⁵Ein Vorschlag kann zurückgezogen werden, wenn ihm eine entsprechende Ermächtigung beigelegt ist.

⁶Der Rückzug von Unterschriften nach der Einreichung des Vorschlages ist unbeachtlich.

⁷ Abgelehnte Vorschläge dürfen frühestens 12 Monate nach der Eröffnung des Beschlusses zum zweiten Mal eingereicht werden.

B. Die Gemeindeversammlung

Stimmrecht

Art. 9.- ¹An der Gemeindeversammlung können teilnehmen und stimmen alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantons- und Schweizerbürger und -bürgerinnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt (vor allem mehrjährig und ehrenfähig) sind. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, denen die erwähnten Eigenschaften fehlen, Geisteskranke, Personen, denen der Besuch von Wirtschaften verboten oder das Stimmrecht gestützt auf Artikel 70 des Gesetzes über das Fürsorgewesen entzogen ist, sowie Kantons- und Schweizerbürger und -bürgerinnen, die in einem andern Kanton oder in einem ausländischen Staate politische Rechte ausüben.

² Vertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechts ist nicht zulässig.

Stimmregister

Art. 10.- Der Gemeindeschreiber führt nach den staatlichen Vorschriften unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderates ein vollständiges Verzeichnis der in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

Zeit der Versammlungen

Art. 11.- ¹Die Gemeinde versammelt sich ordentlicherweise

- a) im März oder April, hauptsächlich zur Behandlung der Gemeinderechnungen;
- b) im Dezember, namentlich zur Festsetzung des Voranschlages, der Gemeindesteuern und der Hundetaxe für das folgende Jahr und zur Vornahme der Wahlen.

² Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn die Geschäfte es erfordern, die Gemeinde selber es beschliesst oder wenigstens der zehnte Teil der Stimmberechtigten es unterschriftlich verlangt.

³ Die von Stimmberechtigten verlangten ausserordentlichen Versammlungen sind möglichst bald einzuberufen, spätestens einen Monat nach gehöriger Einreichung des Begehrens.

⁴ Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen können.

Form der Einberufung

Art. 12.- ¹Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen, ordentlicherweise durch Bekanntgabe im Amtsanzeiger und Amtsblatt, wenigstens sieben Tage vorher. Die Bekanntgabe muss die Verhandlungsgegenstände bestimmt bezeichnen.

²In dringlichen Fällen ist die Einberufung der Gemeindeversammlung durch Umbieten von Haus zu Haus oder schriftliche Mitteilung gestattet. Die Einladung muss in diesen Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Versammlung beim Stimmberechtigten eintreffen.

³Der Beschluss zur dringlichen Einberufung ist vor seinem Vollzug samt dem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände dem Regierungstatthalter mitzuteilen.

Verhandlungsgegenstände

Art. 13.- ¹Die Gemeindeversammlung darf nur diejenigen Geschäfte endgültig erledigen, die bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

²Eine nach Artikel 11 Absatz 1 einberufene Gemeindeversammlung darf Anträge, die einen nicht angekündeten Gegenstand betreffen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Versammlung zum Entscheid.

Obliegenheiten

Art. 14.- ¹Unübertragbare Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung sind:

a) Sachgeschäfte

1. die Annahme und Abänderung der Gemeindereglemente, ausgenommen Dienstanweisungen und andere in Reglementen vorgesehene Ausführungsbestimmungen;
2. die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes und die Festsetzung der Einkaufssumme;
3. die Errichtung und Aufhebung von Beamten und die Festsetzung ihrer Besoldungen. Für die Lehrkräfte bleiben die kantonalen Bestimmungen vorbehalten.
4. die Vernehmlassung über die Vereinigung der Gemeinde mit einer andern und über Veränderungen in ihrer Umschreibung sowie der Entscheid über die Bildung von Gemeindeverbänden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates;
5. die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung der Gemeindesteuern und anderer Abgaben;
6. die Genehmigung der Gemeinderechnungen;
7. die Aufnahme von Anleihen und Krediten; ausgenommen sind Geldaufnahmen, die ausschliesslich zur Rückzahlung oder Erneuerung schon bestehender Anleihe- oder Darlehensschulden bestimmt sind.

8. Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen zu Lasten der Gemeinde;
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, sofern die einmalige Ausgabe Fr. 200.- oder die wiederkehrende Leistung Fr. 50.- übersteigt.
10. Die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. ,
sofern es sich nicht um sichere Anlagen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 GG handelt;
11. die Uebernahme neuer freiwilliger Gemeindeaufgaben zur Förderung des öffentlichen Wohls und die Bewilligung der dafür nötigen Mittel, sobald die einmalige Ausgabe Fr. 1'000.- oder die wiederkehrende Leistung Fr. 250.- übersteigt;
12. die Bewilligung von Nachkrediten, die für den einzelnen Fall 10 % des ursprünglichen Kredites, wenigstens aber Fr. 200.- übersteigen;
13. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn beim Erwerb der Preis, bei der Veräusserung der Preis oder der Schätzungswert Fr. übersteigt; bei der Einräumung dinglicher Rechte gegen eine wiederkehrende jährliche Leistung gilt als Preis das Fünfundzwanzigfache der Jahresleistung;
14. Bauten und andere im Jahresvoranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, die voraussichtlich Fr. 2'000.- übersteigen;
15. Anheben und Beilegen von Zivilprozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht, wenn die Streitsache nicht in die endgültige Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten fällt und nicht sofortiges Handeln des Gemeinderates nötig ist, ferner der Beschluss über die Durchführung von Enteignungsverfahren.
16. Errichtung neuer und Schliessung bestehender Schulen und Klassen sowie die Einführung von nicht obligatorischem weiteren Unterricht wie Wahlfach- und Spezialunterricht.

²Beschlüsse nach Ziffern 1 und 16 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der in der Sache zuständigen Direktion, solche nach Ziffern 7 - 10 der Genehmigung der Gemeindedirektion, ebenfalls solche nach Ziffer 11, wenn sie Anlehensaufnahmen nötig machen.

Voll approbation
du 9.7.97

« die Beamten und Kommissionsmitglieder

b) Wahlen

Art. 15.- ¹Die Gemeindeversammlung wählt:

- | | |
|------------------------|--|
| Steuerkommission | 1. den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person; |
| Lehrer | 2. den Vizepräsidenten der Gemeinde; und des Gemeinderates |
| AHV-Leiter | 3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; in einer |
| Gde. Weibel | 4. die Rechnungsprüfungskommission; Person |
| Die Abgeordneten | 5. die Primarschulkommission; |
| der Wassergemeinschaft | 6. den Gemeindeschreiber; |
| | 7. den Gemeindegassier; |
| | 8. die Stimmzähler und allfällig nötige ausserordentliche Protokollführer für die Gemeindeversammlung. |

²Die Aemter des Gemeindeschreibers und des Gemeindegassiers können der gleichen Person übertragen werden.

Verhandlungs- leitung, Reihenfolge und Einbringung der Geschäfte

Art. 16.- ¹Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen und sorgt für ihren geordneten Verlauf.

²Wenn die Versammlung es nicht anders beschliesst, sind die Geschäfte in der durch den Gemeinderat veröffentlichten Reihenfolge zu behandeln. Alle Geschäfte sind der Versammlung mit einem schriftlichen oder mündlichen Bericht und Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission vorzulegen.

³Ueber alle in den nachfolgenden Vorschriften nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet jeweilen die Versammlung.

Prüfung der Stimmberechtigung, Ernennung der Stimmzähler

Art. 17.- ¹Nach der Eröffnung der Verhandlungen werden die Stimmberechtigung der Anwesenden festgestellt, die Stimmzähler ernannt und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.

²Personen, die nach Ausweis des Stimmregisters nicht stimmberechtigt sind, haben nach Anordnung des Vorsitzenden den Versammlungsraum zu verlassen oder als Zuhörer getrennt von den Stimmberechtigten Platz zu nehmen.

Beratung

Art. 18.- ¹Nach der Vorlage eines bestimmten Gegenstandes durch den Sprecher der vorberatenden Organe wird zunächst die Eintretensfrage behandelt.

²Wird Eintreten beschlossen, so folgt die Umfrage zur Hauptsache.

³Kein Stimmberechtigter darf sprechen, bevor ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er hat sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachtet er diese Vorschrift, so hat ihm der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.

⁴Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

⁵Die Anwendung der Artikel 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Personen, die durch Widersetzlichkeit oder auf andere Weise die Verhandlungen stören, bleibt vorbehalten.

Schluss der
Beratung durch
Versammlungs-
beschluss

Art. 19.- Ueber einen während der Umfrage gestellten Antrag, die Beratung zu schliessen, ist sofort abzustimmen. Wird er angenommen, so darf nur noch sprechen, wer sich vor der Stellung des Schlussantrages zum Wort gemeldet hatte. Den Sprechern der vorberatenden Behörden ist vor jeder Abstimmung ein Schlusswort gestattet.

Abstimmung;
Voraussetzun-
gen und Ver-
fahren

Art. 20.- ¹Sobald niemand mehr das Wort verlangt oder das Verfahren nach Artikel 19 durchgeführt worden ist, hat der Vorsitzende Schluss der Beratung zu erklären und die Abstimmung über bestrittene Anträge einzuleiten.

²Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen, Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen zur Abstimmung zu bringen. Der so bereinigte Hauptantrag der Versammlung ist dem Antrag der vorberatenden Behörden gegenüberzustellen.

³Der Vorsitzende bestimmt und erläutert die Abstimmungsweise. Erheben Stimmberechtigte dagegen Einwendungen, so entscheidet die Versammlung.

⁴Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach Schluss der artikelweisen Beratung über die ganze Vorlage abgestimmt.

Form der Ab-
stimmung

Art. 21.- ¹Es wird offen abgestimmt, durch Handerheben oder Aufstehen, wenn nicht wenigstens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

²Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

³Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als einstimmig angenommen. Der Vorsitzende hat die stillschweigende Annahme zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzustellen.

Massgebendes
Mehr

Art. 22.- ¹Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit.

²Fallen auf zwei sich gegenüberstehende Abänderungsanträge gleich viel Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung ist diese zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als verworfen.

³Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Wahlverfahren

Art. 23.- Die Gemeindeversammlung nimmt, wenn sie es nicht im Einzelfalle mit Zweidrittelmehr anders beschliesst, alle Wahlen mit Ausnahme derjenigen der Stimmenzähler geheim vor, nach folgenden Vorschriften:

1. Der Vorsitzende teilt die Wahlvorschläge des Gemeinderates mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, weitere Vorschläge zu machen.
2. Die Stimmenzähler händigen unter lautem Zählen jedem Stimmberechtigten einen Wahlzettel aus. Die Zahl der ausgeteilten Zettel wird sofort im Protokoll aufgezeichnet.
3. Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Zettel so viele Namen wählbarer Personen schreiben, als Stellen zu besetzen sind.
4. Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. Uebersteigt die Zahl der eingesammelten die der ausgeteilten Zettel, so ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.
5. Ist der Wahlgang gültig, so ermitteln die Stimmenzähler zusammen mit dem Schreiber unter der Aufsicht des Vorsitzenden das Ergebnis.
6. Die ungültigen Zettel werden von den gültigen ausgeschieden.

Für die Prüfung der Zettel gilt der Grundsatz, dass die Stimme gültig ist, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich ersichtlich ist und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht. Alle andern Zettel sind ungültig.

Ungültig ist ein Zettel auch

- a) wenn er leer ist, d.h. keine Namen enthält;
- b) wenn er ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthält.

Zettel mit weniger gültigen Namen, als Stellen zu besetzen sind, sind gültig.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen.

Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.

7. Die Zahl der gültigen Zettel wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
8. Personen, deren Stimmenzahl das absolute Mehr erreicht oder übersteigt, sind unter Vorbehalt von Ziffer 9 gewählt.
9. Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ausschliessen, oder wenn mehr Personen das absolute Mehr erreicht haben, als Stellen zu besetzen sind, so gelten mangels eines freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.
Kommt durch eine Wahl eine bereits im Amte stehende Person mit dem neu Gewählten in ein Ausschlussverhältnis, so ist mangels freiwilligen Rücktrittes die spätere Wahl ungültig.
10. Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen doppelt so viele Kandidaten aus dem ersten Wahlgang, als noch Stellen zu besetzen sind. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten alle in der Wahl.
Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.
11. Im ersten Wahlgang haben alle Vorgeschlagenen, im zweiten Wahlgang die in der Wahl gebliebenen auszutreten.

Ausstand bei Sachgeschäften Art. 24.- ¹Die Teilnehmer an der Gemeindeversammlung haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten oder Verschwägerten in den durch Artikel 12 Absatz 1 des Gemeindegesetzes bezeichneten Graden unmittelbar berühren.

²Ferner sind ausstandspflichtig die gesetzlichen, statistischen und vertraglichen Vertreter der Beteiligten und die für das betreffende Geschäft beauftragten Notare.

³Ausstandspflichtige können auf Beschluss der Gemeindeversammlung zur Auskunfterteilung beigezogen werden.

Protokoll Art. 25.- ¹Der Schreiber der Gemeindeversammlung führt

"Art. 25.a Zum Entscheid über

- er= a) die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Bürger aus den das
ammlung Bürgerrecht der gemischten Gemeinden besitzenden Personen,
chlüsse b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und andere dingliche
Rechte an dem der Burgerschaft verbleibenden Vermögen,
c) die Zustimmung zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder
des Gemeinderates über die zweckfremde Verwendung des bürger-
lichen Vermögens (Art. 122 Absatz 2 GG),

beruft der Gemeinderat in der durch Artikel 12 vorgeschriebenen Form eine Versammlung der ortsansässigen, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger ein.

Diese Versammlung bezeichnet den Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

Für die Beratungen und Abstimmungen gelten die Verfahrensvorschriften von Artikel 16 ff. dieses Reglementes.

Der Gemeinderat vollzieht die Beschlüsse der Burgerversammlung".

Minderheiten- Art. 28.- Bei der Bestellung der Behörden ist auf die
vertretung Vertretung der Minderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen.

Unvereinbar- Art. 29.- ¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer
keit Behörde ist jede vollamtliche Gemeindebeamtung, die dieser Behörde unmittelbar untergeordnet ist. Namentlich dürfen die Lehrer und Lehrerinnen nicht der ihnen vorgesetzten Schulkommission angehören.

²Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare, Verschwägte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Ehegatten von Geschwistern, dürfen gleichzeitig weder der nämlichen Behörde angehören, noch solche Gemeindestellen bekleiden, die einander unmittelbar über- und untergeordnet sind.

³Auflösung der Ehe hebt den Ausschluss wegen Schwägerschaft nicht auf.

Ausstand Art. 30.- ¹Für die Behördemitglieder besteht die gleiche Ausstandspflicht wie für die Teilnehmer an der Gemeindeversammlung (Art. 24).

²Ueber den Beizug Ausstandspflichtiger zur Auskunfterteilung entscheidet die Behörde.

Allgemeine
Pflichten

Art. 31.- Die Mitglieder der Gemeindebehörden haben den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, besondere Aufträge zu übernehmen und alle Geschäfte mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben das Wohl der Gemeinde nach Kräften zu fördern.

Art. 32.- Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Der Gemeinderat

Mitglieder-
zahl, Amts-
dauer, Wahl
des Vizeprä-
sidenten

Art. 33.- ¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seines Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar und endigend am 31. Dezember.

³Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten auf Jahre.

Stellung im
allgemeinen

Art. 34.- ¹Der Gemeinderat und sein Präsident sind die ordentlichen Vollzugs-, Verwaltungs- und Polizeibehörden der Gemeinde.

²Sie haben alle Geschäfte zu besorgen, die ihnen durch Vorschriften des Staates, durch besondere Aufträge von Staatsbehörden oder durch Reglemente oder Beschlüsse der Gemeinde übertragen werden. Der Gemeinderat erledigt überhaupt alle Gemeindeverwaltungsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind. Er bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor.

³Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Sein Präsident und der Gemeindeschreiber führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Rat und die Gemeinde. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen, nach denen diese Vertretung einer ständigen Kommission oder einem Beamten obliegt.

Einzelne
Befugnisse

Art. 35.- Dem Gemeinderat liegen namentlich ob:

1. die Ortspolizei, inbegriffen die Anordnung dringlicher Massnahmen in Notfällen wie Naturkatastrophen, Kriegsgefahr, Epidemien;
2. die Besorgung der Gemeindeaufgaben auf militärischem Gebiet, im Zivilschutz und in der Kriegswirtschaft;
3. das Vormundschaftswesen und andere Angelegenheiten des Personen-, Familien- und Erbrechtes;
4. die Oberaufsicht über das Fürsorgewesen;

5. die Aufsicht über das Bau-, Strassen- und Löschwesen;
6. die Organisation des Schulwesens im Rahmen seiner Kompetenz;
7. die Erfüllung der ihm durch gesetzliche oder reglementarische Vorschriften zugewiesenen Pflichten im Steuerwesen;
8. die in Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bezeichneten Geschäfte;
9. die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder;
10. die Leitung der Vermögensverwaltung der Gemeinde, inbegriffen die Anlage verfügbarer Gelder, die Aufstellung des Entwurfes zum Voranschlag und die Rechnungsablage;
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften über Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
12. der Beschluss über Bauten, andere Arbeiten und sonstige Ausgaben im Rahmen der im Jahresvoranschlag oder durch besondern Gemeindebeschluss bewilligten Kredite;
13. finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, wenn die einmalige Aufwendung Fr. oder die jährliche Ausgabe Fr. nicht übersteigt;
14. die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 des Gemeindegesetzes darstellen, bis zum Betrage von Fr. ;
15. die Uebernahme neuer freiwilliger Gemeindeaufgaben zur Förderung des öffentlichen Wohls und die Bewilligung der dafür nötigen Mittel, wenn die einmalige Aufwendung Fr. 1'000.- oder die jährliche Ausgabe Fr. 250.- nicht übersteigt;
16. die Wahl der Kommissionen, der Primarlehrer und -lehrerinnen, der übrigen Beamten und der Abgeordneten der Gemeinde und die Ernennung der Angestellten, soweit nicht besondere Vorschriften sie einem andern Organ zuweisen, sowie in dringlichen Fällen die vorläufige Besetzung offener Stellen bis zum nächsten Zusammentritt des Wahlorgans;
17. die Beaufsichtigung der Beamten und Angestellten der Gemeinde, der Erlass von Dienstvorschriften und Weisungen, soweit hiezu nicht besondere Organe zuständig sind, sowie die Erledigung von Anständen wegen dienstlicher Verrichtungen des Gemeindepersonals, unter Vorbehalt der Vorschriften der Schulgesetzgebung und von Artikel 57 ff. des Gemeindegesetzes;

Voir approbation
du 9.7.97

18. die Genehmigung des Rücktrittes von Behördemitgliedern und Beamten;
19. der Erlass von Bussenverfügungen wegen strafbarer Widerhandlungen gegen Reglements Vorschriften;
20. die Anhebung und Beilegung von Prozessen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder ein Gemeindebeamter zuständig ist, sowie die Erwirkung des Enteignungsrechts;
21. die Ausstellung der Leumunds- und Armutszeugnisse.
In dringlichen Fällen stellen Präsident und Sekretär des Gemeinderates diese Zeugnisse aus.

22. Das Gesundheitswesen

Invorhergesehene Ausgaben

Art. 36.- Der Gemeinderat kann für unvorhergesehene Ausgaben der Verwaltungsrechnung Nachkredite von insgesamt höchstens Fr. 1'000.- bewilligen.

Voir approbation
du 27.9.91
Sitzungen

Art. 37.- ¹Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise 1 mal im Monat, ausserordentlicherweise sooft es die Geschäfte erfordern.

²Die Einberufung ist Sache des Präsidenten. Sie kann auch von 2 Mitgliedern verlangt werden.

³Ort und Zeit werden für die ordentlichen Sitzungen vom Rat, für die ausserordentlichen vom Zusammenberufenden bestimmt.

beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Art. 38.- ¹Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

²Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

³Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

⁴Abstimmungen und Wahlen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn ein Mitglied es verlangt.

⁵Im übrigen gelten für die Form der Beratungen und Abstimmungen sinngemäss die für die Gemeindeversammlung aufgestellten Vorschriften.

3. Präsident und Vizepräsident des Gemeinderates

Gemeinderats-
präsident

Art. 39.- ¹Der Präsident des Gemeinderates leitet die Sitzungen dieser Behörde, handhabt die Sitzungspolizei und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Er überwacht die ganze Gemeindeverwaltung und kann zu diesem Zweck in alle Protokolle und sonstigen Gemeindeakten Einsicht nehmen.

²Er ist Versiegelungsbeamter und besorgt die ihm durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, durch das Gesetz über das Strafverfahren und durch andere Erlasse übertragenen Aufgaben.

³Als Gemeindepräsident hat er die Gemeindeversammlungen zu leiten, deren Protokolle zu unterzeichnen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.

Gemeinderats-
vizepräsident

Art. 40.- Der Vizepräsident des Gemeinderates vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

4. Die ständigen Kommissionen

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 41.- ¹Die ständigen Kommissionen werden, abweichende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie bezeichnen ihren Präsidenten und Vizepräsidenten selber. Das Protokoll führt, wo nicht besondere gesetzliche oder reglementarische Vorschriften etwas anderes bestimmen, der Gemeindeschreiber.

²Für die Beschlussfähigkeit und die Form der Beratungen und Abstimmungen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften.

³Jede Kommission soll die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte wenn möglich an ihrer nächsten Sitzung behandeln.

Rechnungs-
prüfungs-
kommission

Art. 42.- ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus ³ Mitgliedern. Sie wird von der Gemeinde gewählt.

²Sie hat alle Rechnungen der Gemeinde, die Wertschriften und den Kassenbestand nachzuprüfen und dem Gemeinderate zuhanden der Gemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis schriftlich zu berichten. Die Belege und alle übrigen mit dem Rechnungswesen zusammenhängenden Akten sind ihr zur Verfügung zu stellen. Sie nimmt wenigstens einmal im Jahr unaufgefordert eine unangemeldete Wertschriften- und Kassenprüfung vor (Art. 26 und 27 des Dekretes vom 6. September 1972 über die Finanzverwaltung der Gemeinden).

³ Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekassier dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Primarschul-
kommission

Art. 43.- ¹ Die Primarschulkommission besteht aus
⁵ Mitgliedern. Sie wird von der Gemeinde gewählt.

² Sie besorgt die ihr durch das Primarschulgesetz und das Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen des Kantons Bern zugewiesenen Geschäfte. Sie beaufsichtigt die Liegenschaften des Schulgutes und verfügt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über deren Benutzung.

Fürsorge-
kommission

Art. 44.- ¹ Die Fürsorgekommission besteht aus Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie besorgt das ganze Fürsorgewesen und verwaltet die Fonds zu Fürsorgezwecken.

³ Sie reicht alljährlich im Oktober dem Gemeinderat einen Entwurf zum Voranschlag des Fürsorgewesens für das folgende Jahr ein.

Gesundheits-
kommission

Art. 45.- ¹ Die Gesundheitskommission besteht aus Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Wenn möglich sollen ihr Medizinalpersonen angehören.

² Sie erfüllt die in § 27 der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten erwähnten Obliegenheiten, beaufsichtigt die Trinkwasser-verhältnisse, begutachtet alle die Gesundheit der Gemeindebewohner berührenden Vorlagen und beantragt dem Gemeinderat Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung gesundheitschädlicher Zustände in der Gemeinde.

Gemeinde-
steuerkom-
mission

Art. 46.- ¹ Die Gemeindesteuerkommission besteht aus
³ Mitgliedern.

² Ihre Wahlart und ihre Obliegenheiten sind im Steuerreglement geordnet.

³ Die verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen sollen in dieser Kommission angemessen vertreten sein.

Gemeinde-
schatzungs-
kommission

Art. 47.- ¹ Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Ihre Wahlart und ihre Obliegenheiten sind im Steuerreglement geordnet.

³Für Hauptrevisionen der amtlichen Werte kann der Gemeinderat diese Kommission durch Zuwahl von zwei bis vier Mitgliedern vorübergehend verstärken.

Feuerwehr-
kommission

Art. 48.- Zusammensetzung, Wahlart, Amtsdauer und Obliegenheiten der Feuerwehrkommission sind im Feuerwehrreglement geordnet.

D. Spezialkommissionen

Ernennung,
Wählbarkeit
und Rechts-
stellung

Art. 49.- Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Vorbereitung, Begutachtung oder Ueberwachung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte besondere Kommissionen ernennen. In diese Kommissionen sind alle urteilsfähigen Personen wählbar. Die endgültige Erledigung der Geschäfte bleibt den ordentlichen Organen vorbehalten.

E. Die Gemeindebeamten

Amts-
dauer

Art. 50.- Die Lehrkräfte werden auf die kantonal einheitlich festgelegte Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Für die übrigen Gemeindebeamten beträgt die Amtsdauer vier Jahre.

Gemeinde-
schreiber

Art. 51.- ¹Der Gemeindeschreiber führt die Register, Rödel und Protokolle der Gemeindeorgane, soweit dafür nicht besondere Beamte bezeichnet sind, besorgt die übrigen Schreibarbeiten und weitere Obliegenheiten, die ihm durch Gesetz, Reglement oder Aufträge der zuständigen Organe übertragen werden. Er ist Bürgerregister-, Einwohnerregister- und Stimmregisterführer der Gemeinde und führt die damit zusammenhängenden Verwaltungsprozesse. Er verwaltet das Gemeindearchiv und ist verantwortlich für die dort aufbewahrten Sachen. Er besorgt die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben im Steuerwesen, wie Führung der Steuerregister, Zustellung der Selbstschätzungsformulare an die Steuerpflichtigen, Einsendung der Steuererklärungen und der Steuerregister an die Veranlagungsbehörde, Auskunfterteilung an die Steuerbehörden.

²Der Gemeinderat ordnet die Obliegenheiten dieses Beamten in einem Pflichtenheft.

³Bei vorübergehender Verhinderung des Gemeindeschreibers hat ein vom Gemeinderate zu bezeichnendes Ratsmitglied das Gemeinderatsprotokoll zu führen und anstelle des Schreibers für die Gemeinde und den Rat zu unterzeichnen.

⁴Der Gemeindeschreiber leistet eine Amtskautions von Fr.

Gemeinde-
kassier

Art. 52.- ¹Der Gemeindekassier verwaltet nach den Weisungen des Gemeinderates die Liegenschaften und das übrige Vermögen der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Organe eingesetzt sind, führt die Buchhaltung und besorgt die Kasse. Er zieht die Gemeindesteuern und alle übrigen Forderungen der Gemeinde ein, wenn nötig auf dem Zwangsvollstreckungs- und Prozesswege, zahlt die Besoldungen des Gemeindepersonals aus und begleicht die vom Gemeinderat oder dessen Präsidenten zur Zahlung angewiesenen Rechnungen.

²~~Er leistet eine Amtskautiön von Fr. _____~~

Ausgleichs-
kassenleiter

Art. 53.- ¹Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse besorgt die dieser Stelle nach den staatlichen Vorschriften und einem besondern Reglemente zugewiesenen Verrichtungen.

Wahlbehörde ist die Gemeindeversammlung

²~~Wahlbehörde ist der Gemeinderat.~~

Primarlehr-
kräfte

Art. 54.- Die Rechte und Pflichten der Primarlehrkräfte sind in der Schulgesetzgebung umschrieben.

Gemeinwerk-
meister

Art. 55.- ¹~~Der Gemeinwerkmeister wird vom Gemeinderate gewählt.~~ Der Gemeinwerkmeister wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

²Seine Obliegenheiten sind im Gemeinwerkreglement geordnet.

Gemeinde-
weibel

Art. 56.- ¹Der Gemeineweibel stellt den Einwohnern die Verfügungen der Gemeindeorgane zu, besorgt das Umbieten zu dringlichen Gemeindeversammlungen und ist Vollzugsorgan für die ortspolizeilichen Verfügungen.

Wahlbehörde ist die Gemeindeversammlung

²~~Wahlbehörde ist der Gemeinderat.~~

Feuerauf-
seher

Art. 57.- ¹Der Feueraufseher verrichtet die ihm im Dekret vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung, namentlich in deren §§ 34 und 35, übertragenen Obliegenheiten. Er überwacht ferner nach den Vorschriften der Verordnung vom 29. Juli 1907 den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen.

²Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter (§ 32 des in Absatz 1 genannten Dekretes).

Ortsexperte

Art. 58.- ¹Die Aufgaben des Ortsexperten sind umschrieben im Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, in der eidgenössischen Verordnung vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, in der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten und in der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

²Seine Wahl obliegt dem Gemeinderat und ist dem Regierungsstatthalter und dem Kantonschemiker mitzuteilen.

Fleischschauer

Art. 59.- ¹Der Fleischschauer besorgt die ihm in der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 und in der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. Mai 1958 zugewiesenen Obliegenheiten.

²Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Die Wahl bedarf der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

Desinfektor

Art. 60.- ¹Der Desinfektor führt die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen übertragbare Krankheiten oder nach besondern Anordnungen des Staates oder des Gemeinderates gebotenen Entwesungen durch, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 10. Februar 1942 über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen.

²Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Gemeindeschätzer

Art. 61.- ¹Der Gemeindeschätzer und sein Stellvertreter erfüllen die ihnen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

²Wahlbehörde ist der Gemeinderat. die Gemeindeversammlung

3. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

Angestellte

Art. 62.- ¹Der Gemeinderat stellt im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Mittel nach den Vorschriften des Obligationenrechts die erforderlichen Hilfskräfte an.

²Die Rechte und Pflichten dieser Angestellten werden vertraglich geordnet.

traf-
bestimmungen

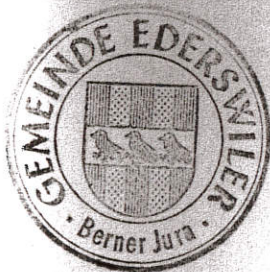
Art. 63.- Wer die Vorschriften der Artikel 5, 17, 18, 24 oder 31 dieses Reglementes übertritt, wird mit Busse bis 1'000 Franken bestraft. Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

nkraft-
reten

Art. 64.- ¹ Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindedirektion in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 28. 8. 1921.

² Die Gemeindebehörden werden erstmals auf den 1. Januar 1976 nach den Bestimmungen dieses Reglementes bestellt.

So beraten und angenommen von der Versammlung der
~~Einwohner-~~ Gemeinde **EDERSWILER**
Gemischten
am 7. November 1975.



Im Namen der Gemeinde
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signature of the President]

[Handwritten signature of the Secretary]

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 18. Oktober 1975 bis am 24. November 1975 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und die Einsprachefrist sind in Nr. 81 des Amtsanzeigers vom 25. 10. 1975 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 14 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt/eingelangt am

EDERSWILER, 10. Dezember 1975.

Der Gemeindeschreiber:





Von der Gemeindedirektion
mit/ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern,

29. Dez. 1975

Der Gemeindedirektor:

H. Bieri

ORGANISATIONSREGLEMENT

DER GEMISCHTEN GEMEINDE EDERSWILER

Änderungen der verschiedenen Artikel

Artikel 14

Ziffer 11

Die Uebernahme neuer freiwilliger Gemeindeaufgaben zur Förderung des öffentlichen Wohls und die Bewilligung der dafür nötigen Mittel, sobald die einmalige Ausgabe CHF 6'000.—oder die wiederkehrende Leistung CHF 3'000.—übersteigt.

Artikel 35

Ziffer 15

Die Uebernahme neuer freiwilliger Gemeindeaufgaben zur Förderung des öffentlichen Wohls und die Bewilligung der dafür nötigen Mittel, wenn die einmalige Aufwendung CHF 6'000.—oder die jährliche Ausgabe CHF 3'000.—nicht übersteigt.

Artikel 36

Der Gemeinderat kann für unvorhergesehene Ausgaben der Verwaltungsrechnung Nachkredite von insgesamt höchstens CHF 10'000.—bewilligen einmal pro Jahr.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Ederswiler am 3. Dezember 2013.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Versammlungspräsidentin


Véronique Spies



Die Versammlungssekretärin


Rita Stadelmann

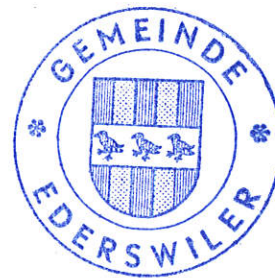
DEPOSITIONSZEUGNIS

Die Unterzeichnete Gemeindeschreiberin bezeugt, dass die vorliegenden Artikel-Aenderungen vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013, von der sie angenommen wurden, öffentlich aufgelegt waren, und dass während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprachen dagegen eingegangen sind.

Die Gemeindeschreiberin



Rita Stadelmann



Ederswiler, 23.01.2014

ARRETE PORTANT APPROBATION DE LA MODIFICATION DU REGLEMENT D'ORGANISATION DE LA COMMUNE MIXTE DE EDERSWILER

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura,

vu l'article 44, alinéa 1, de la loi sur les communes du 9 novembre 1978 (1),

vu l'article 13, alinéa 1, du décret du 6 décembre 1978 sur les communes (2),

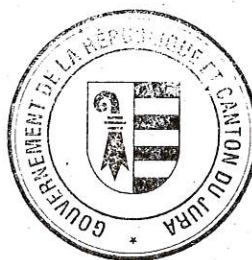
arrête :

Article premier La modification des articles 14, chiffre 11, 35, chiffre 15 et 36 du règlement d'organisation de la commune de Ederswiler, adoptée par l'Assemblée communale le 3 décembre 2013, est approuvée.

Art. 2 ¹ Le présent arrêté entre en vigueur immédiatement.

² Il est communiqué:

- au Conseil communal de Ederswiler;
- au Département de la Santé, des Affaires sociales, du Personnel et des Communes;
- au Juge administratif;
- au Service des communes (3 ex.).



Extrait du procès-verbal de la
séance du **18 FEV. 2014**

Certifié conforme

LE CHANCELIER D'ETAT

[Signature]

(1) RSJU 190.11
(2) RSJU 190.111